

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit §§ 13 und 26 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 23.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

### **§ 1 Gegenstand**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Schuldner umgelegt.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Einrichtung in Anspruch nimmt bzw. die Inanspruchnahme beantragt hat; außerdem derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder Kraft Gesetzes für die Bestattung zu sorgen hat.
- (2) Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst; im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft des Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren und Kosten werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

## § 5 Gebührenverzeichnis

### (1) Nutzungsrechte an Grabstätten

#### 1. Erdbestattung

1.1.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 25 Jahre	509,77 EUR
1.2.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für Kinder (0 – 2 Jahre) für 10 Jahre	142,74 EUR
1.3.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabeinheit	662,70 EUR
1.4.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit	1.325,40 EUR
1.5.	Verlängerungsgebühr je Jahr Wahlgrabstätte, eine Grabeinheit	26,51 EUR
	Mauergrabstätte, eine Grabeinheit	53,02 EUR

#### 2. Urnenbeisetzung

2.1.	Nutzungsrecht für eine Reihengrabstätte für 20 Jahre	367,03 EUR
2.2.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre 4-stellig	611,72 EUR
	2-stellig	560,74 EUR
2.3.	Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre mit Grabbeigaben (§ 12 (7) Friedhofssatzung) 2-stellig	662,70 EUR
2.4.	Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte je Jahr 4-stellig, eine Grabeinheit	24,47 EUR
	2-stellig, eine Grabeinheit	22,43 EUR
	2-stellig mit Grabbeigaben, eine Grabeinheit	26,51 EUR

### (2) Besondere Grabrechte

1.1.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	1.300,32 EUR
1.2.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	2.928,33 EUR
1.3.	Reihengrabstätte für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung für die Zeit bis zur endgültigen Gestaltung, Rasenansaat und Rasenmähd	2.211,95 EUR
1.4.	Baumgrabstätte im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 20 Jahre (§18 (2) Friedhofssatzung)	1.963,51 EUR

1.5.	Paargrabstätte für 20 Jahre einschl. Liegestein und Anlagenbetreuung zzgl. jährliche FUG (§ 18 (3) Friedhofssatzung)	2.412,23 EUR
1.5.1.	Verlängerungsgebühr für eine Paargrabstätte je Jahr	52,78 EUR
1.6.	Themengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig (§ 12 (6) Friedhofssatzung)	1.268,64 EUR
1.6.1.	Verlängerungsgebühr für eine Themengrabstätte je Jahr	42,70 EUR
1.7.	Urnenterrassengrabstätte für 25 Jahre, 2-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (8) Friedhofssatzung)	1.988,59 EUR
1.7.1.	Verlängerungsgebühr für Urnenterrassengrabstätte je Jahr	76,90 EUR
1.8.	Verlängerungsgebühr für eine Urnengruft je Jahr	84,39 EUR

### (3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal jährlich pro Grabeinheit zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 (4).

1.1.	Gebühr je Grabeinheit	24,17 EUR
1.2.	je weitere Grabeinheit	24,17 EUR
1.3.	max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstätte aus mehreren Grabeinheiten	53,17 EUR

### (4) Beisetzungen

Einschließlich folgender Leistungen:

Ausheben des Grabes, Überführen des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier oder Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab; bei Erdbestattung einschließlich 4 Trägern (Kindergrab 2 Träger); Einsenken des Sarges oder der Urne und Schließen des Grabes

#### 1. Sargbeisetzung

1.1.	im Reihen- oder Wahlgrab	750,92 EUR
1.2.	im Kindergrab (0 – 5 Jahre)	247,80 EUR
1.3.	Sarg über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.
1.4.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.

#### 2. Urnenbeisetzung

2.1.	im Reihen- oder Wahlgrab	180,35 EUR
2.2.	in einer Urnengemeinschaftsanlage	180,35 EUR
2.3.	im Baumgrab	216,42 EUR
2.4.	Urne über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.
2.5.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.

3.	<i>Beisetzung einer Grabbeigabe</i>	<i>141,01 EUR</i>
----	-------------------------------------	-------------------

### (5) Ausbettung

1.	einer Sargbeisetzung	
1.1.	innerhalb der Ruhezeit	1.912,40 EUR
1.2.	außerhalb der Ruhezeit	1.428,56 EUR
2.	einer Urne	219,93 EUR

3.	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzung einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht		90,18 EUR
----	---	--	-----------

**(6) Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

1.	Aufbewahrung eines Sarges		
1.1.	in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage	pauschal	49,14 EUR
	ab 6. Tag je Kalendertag		14,74 EUR
1.2.	in der Kühlzelle bis 5 Tage	pauschal	78,62 EUR
	ab 6. Tag je Kalendertag		23,58 EUR
2.	Aufbewahrung einer Urne		
	ab 3. Woche nach Einäscherung (22. Tag)		
	je angefangene Woche		27,02 EUR
3.	Nutzung der Feierhallen für die Zeit von 30 Minuten, Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof		
3.1.	Nutzung der großen Feierhalle im Krematorium		170,73 EUR
3.2.	Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium (Sargfeierraum, Urnenfeierraum)		115,02 EUR
3.3.	Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder		115,02 EUR
3.4.	zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach Aufwand berechnet		
3.5.	Trauerfeier im Freien (§ 23 (1) Friedhofssatzung)		
	Gebühr für kleine Feierhalle zzgl. besonderer Aufwand für Aufstellung von Mobiliar etc.		
3.6.	Überschreitung der Zeit von 30 Minuten je angefangene 5 Minuten, bezogen auf 3.1., 3.2., 3.3., bzw. 3.5.	+ 17 % der Feierhallengebühr	
3.7.	Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten		12,63 EUR
4.	Nutzung von Verabschiedungsräumen		
4.1.	Verabschiedung am Sarg im Krematorium		94,61 EUR
4.2.	Verabschiedung am Sarg in der Feierhalle in Hagenwerder		47,30 EUR
5.	Einäscherung – netto		
5.1.	von Verstorbenen über 12 Jahre		175,16 EUR
5.2.	von Verstorbenen 1 – 12 Jahre		148,88 EUR
5.3.	von Verstorbenen unter 1 Jahr		122,61 EUR
6.	Urnenversand		
6.1.	Inland – netto, ohne Porto		22,47 EUR
6.2.	Inland nach Urnenausbettung – ohne Porto		24,08 EUR
6.3.	Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet		
7.	Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere Rücknahme zwecks Beisetzung oder Urnenversand		20,11 EUR
8.	Übergabe einer Urne an einen Bestatter zur Übergabe/Übersendung an anderen Friedhof		10,06 EUR
9.	Besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung)		128,31 EUR
10.	Benutzung Edeldstahlmulde		30,93 EUR

**(7) Beräumungsgebühren\***

1.	Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)		
----	--	--	--

1.1.	Liegestein bis 0,03 m <sup>3</sup> (darüber nach Aufwand je 0,01 m <sup>3</sup> + 8,00 EUR) und Holzgrabmal (Mauergrabplatte nach Aufwand)	46,00 EUR
1.2.	Einfassung	46,00 EUR
1.3.	Stehstein bis 0,05 m <sup>3</sup> (darüber nach Aufwand je 0,01 m <sup>3</sup> + 10,00 EUR)	81,61 EUR
1.4.	Beräumung Grabmal nach 1.1. oder 1.3. und Einfassung 100 % Gebühr für Grabmal + 50 % Gebühr für Einfassung	
2.	Einebnung von Grabstätten	
2.1.	Urnengrabstätte - eine Grabeinheit	42,23 EUR
	je weitere Grabeinheit	21,11 EUR
2.2.	Erdbestattungsgrabstätte – eine Grabeinheit	86,42 EUR
	je weitere Grabeinheit	43,21 EUR

\* Ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht für die Beräumungsleistungen tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu den ausgewiesenen Beträgen hinzu.

### **(8) Verwaltungsgebühren**

1.	Vergabe von Rechten an einer Grabstätte geringer Aufwand (Vergabe im Büro)	42,31 EUR
	normaler Aufwand (Auswahl der Grabstätte vor Ort)	84,63 EUR
2.	Verlängerung von Grabrechten	42,31 EUR
3.	Umschreibung von Grabrechten	42,31 EUR
4.	Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von Grabrechten	42,31 EUR
5.	Jährliche Verlängerung ohne Ausstellung einer Urkunde	6,58 EUR
6.	Bearbeitung Einebnung einer Grabstätte und Löschung von Grabrechten	42,31 EUR
7.	Verwaltungsaufwand für Reduzierung von Grabeinheiten	56,42 EUR
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	42,31 EUR
9.	Anmeldung Sterbefall mit auswärts eingeäschelter Urne und Ausstellung einer Beisetzungsgenehmigung	42,31 EUR
10.	Verwaltungsaufwand für Bestellung Nachschrift für Paargrabstätte	56,42 EUR
11.	Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standsicherheitskontrolle)	
11.1.	für Stehstein	103,15 EUR
11.2.	für Holzgrabmal, Grabplatte	65,68 EUR
11.3.	für Liegestein	18,81 EUR
11.4.	für Einfassung	18,81 EUR
11.5.	für Grabmal mit Einfassung Grabmalgebühr zzgl. 50 % Gebühr für Einfassung	
12.	Wiederaufstellung eines Grabmals nach Inschrifterneuerung/-erweiterung	23,51 EUR
13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je Stunde	56,42 EUR
14.	Nachforschungsgebühr bei der Suche von Nutzungsberechtigten je Stunde	56,42 EUR
15.	Termin- und/oder Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung	28,21 EUR

### **(9) Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes**

1.	für private Friedhofsnutzer mit PKW	
1.1.	für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o. ä.	25,40 EUR
1.2.	ab Juli	17,78 EUR
1.3.	zum Befahren an zwei aufeinander folgenden Tagen	8,89 EUR

- |      |   |           |
|------|---|-----------|
| 2.   | für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht |           |
| 2.1. | für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz – Zeichen - bis max. 3 Fahrzeuge      | 83,21 EUR |
| 2.2. | zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer unter Angabe des konkreten Auftrages                | 34,10 EUR |

## § 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 13 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

## § 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 27.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 2 vom 21.02.2017) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Görlitz, 24.06.2022

veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Görlitz  
Nr. 07 vom 19. Juli 2022

Octavian Ursu  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.